

## Steuerliche Informationen für Mandanten Dezember 2013

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1 Sachbezugswerte 2014 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Neue Reisekostenregelungen: Arbeitsverträge überprüfen
- 3 Übertragung eines Betriebs im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerfrei?
- 4 Neue Frist für Jahresmeldungen: 15. Februar
- 5 Reisekosten ab 2014: Übernachtungskosten und Reisenebenkosten

### 1 Sachbezugswerte 2014 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt. Für 2014 gelten die folgenden Werte.

Die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
49€	90€	90€	229€

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind pro Mahlzeit 3,00 Euro anzusetzen; dies gilt regelmäßig auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit von höchstens 8 Stunden Dauer auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2014 bis zu einem Betrag von 6,10 Euro) zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.

- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; dieser beträgt **221 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

## **2 Neue Reisekostenregelungen: Arbeitsverträge überprüfen**

Für die steuerliche Behandlung von Fahrt- und Reisekosten hat die "erste Tätigkeitsstätte" **ab 2014** zentrale Bedeutung, insbesondere wenn der Arbeitnehmer an mehreren Tätigkeitsstätten eingesetzt wird. Die Festlegung der **ersten** Tätigkeitsstätte richtet sich in erster Linie nach der im Arbeitsvertrag bestimmten dauerhaften Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte. Dabei kommt es auf die Qualität der Tätigkeit nicht an; auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können für die Zuordnung ausreichend sein. Ebenfalls unerheblich ist die Regelmäßigkeit des Aufsuchens dieser Tätigkeitsstätte.

Sofern Unklarheiten hinsichtlich der ersten Tätigkeitsstätte bestehen, sollte geprüft werden, ob eine Anpassung des Arbeitsvertrags sinnvoll ist. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer z. B. an einer anderen Betriebsstätte als bisher vertraglich festgelegt eingesetzt wird und diese dann seine erste Tätigkeitsstätte werden soll.

## **3 Übertragung eines Betriebs im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerfrei ?**

Der Bundesfinanzhof hatte die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils (z. B. Übertragung eines Kommanditanteils auf die Kinder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge) ohne Aufdeckung der stillen Reserven auch dann zugelassen, wenn gleichzeitig vorhandenes Sonderbetriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen steuerneutral überführt wurde (vgl. § 6 Abs. 3 und 5 EStG). Das Gericht widerspricht damit der bisherigen Praxis, nach der in diesen Fällen eine steuerneutrale Übertragung des Anteils regelmäßig nicht in Betracht kommt. Mit einem Nichtanwendungserlass stellt sich die Finanzverwaltung jetzt gegen die neue Rechtsprechung und behandelt derartige Übertragungen weiterhin als steuerpflichtig. Einsprüche gegen entsprechende Steuerbescheide ruhen, zumindest bis zu einer Entscheidung in einem ähnlichen Verfahren.

## **4 Neue Frist für Jahresmeldungen: 15. Februar**

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).

Im Zuge einer Gesetzesänderung ist die spätestmögliche Abgabefrist für die sozialversicherungsrechtlichen Jahresmeldungen vom 15. April auf den 15. Februar vorverlegt worden. Das bedeutet, dass die Jahresmeldungen für das Jahr 2013 spätestens bis zum 15. Februar 2014 übermittelt werden müssen.

## **5 Reisekosten ab 2014: Übernachtungskosten und Reisenebenkosten**

### **• Übernachtungskosten als Werbungskosten**

Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist - also Übernachtungskosten bei Dienstreisen -, können auch künftig mit den tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der unbeschränkte Abzug von Übernachtungskosten kommt künftig aber nur für die ersten 48 Monate einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte in Betracht, danach ist der Abzug für Unterkunfts-

kosten auf 1.000 Euro pro Monat beschränkt. Nach einer mindestens 6-monatigen Unterbrechung beginnt eine neue 48-Monats-Frist.

Privat veranlasste (Mehr- ) Kosten (z. B. für mitreisende Angehörige oder private Telefonate) sind nicht als Werbungskosten abziehbar.

In der Hotelrechnung ggf. enthaltene Verpflegungskosten (z. B. für Frühstück) können nicht als Werbungskosten angesetzt werden, sie sind im Rahmen der Verpflegungspauschalen zu berücksichtigen und deshalb aus den Übernachtungskosten herauszurechnen.

Nebenleistungen wie Kurtaxe/Fremdenverkehrsabgabe oder Kreditkartengebühren (z. B. bei Auslandsübernachtungen) gehören zu den Übernachtungskosten und sind abzugsfähig.

#### • **Erstattung von Übernachtungskosten durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten lohnsteuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 16 EStG). Verpflegungskosten werden dabei besonders behandelt:

Beispiel:

In einer Rechnung auf den Namen des Arbeitgebers rechnet das Hotel für eine Übernachtung mit Frühstück eines Arbeitnehmers wie folgt ab:

Übernachtung	60 €
Frühstück	10 €

Erstattet der Arbeitgeber nur die reinen Übernachtungskosten von 60 €, können für den An- und Abreisetag zusätzlich auch noch Verpflegungspauschalen von 24 € (je 12 € für den An- und Abreisetag) steuerfrei ausgezahlt werden, also insgesamt 84 €.

Übernimmt der Arbeitgeber dagegen auch den Betrag von 10 € für das Frühstück, ist die Verpflegungspauschale für den Abreisetag um 4,80 € (20 % der Tagespauschale von 24 €) wegen des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Frühstücks zu kürzen. Der Arbeitgeber kann dann neben den Hotelkosten von 70 € zusätzlich einen Betrag von (24 € ./. 4,80 € =) 19,20 € für Verpflegung - also insgesamt 89,20 € - steuerfrei erstatten.

Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten kann der Arbeitgeber auch eine Pauschale von 20 Euro für eine Übernachtung im Inland steuerfrei auszahlen; bei Auslandsreisen gelten unterschiedliche länderspezifische Übernachtungspauschalen.

Die lohnsteuerfreien Arbeitgeberleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherung.

In Höhe der steuerfreien Erstattung ist beim Arbeitnehmer ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

#### • **Reisenebenkosten**

Der Werbungskostenabzug von Reisenebenkosten, wie z. B. Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren, sowie deren lohnsteuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber sind wie bisher möglich.

#### • **Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung**

Die Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung sind ab 2014 auf 1.000 Euro monatlich begrenzt. Dieser Höchstbetrag gilt auch für "angebrochene" Monate. Er ist personenbezogen, d. h., wenn sich z. B. zwei Arbeitnehmer mit jeweils doppelter Haushaltsführung eine Wohnung am Arbeitsort teilen, kann jeder seinen Anteil an den Unterkunftskosten bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro geltend machen.



Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater